

Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Modulprüfungsordnung)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zweck der Modulprüfungen	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer	3
§ 4	Studienumfang, Praktika	3
§ 5	Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher	3
§ 6	Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen.....	4
§ 7	Schriftliche Hausarbeit.....	4
§ 8	Bestehen der Modulprüfungen	4
§ 9	Bildung der Durchschnittsnoten.....	4
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die KU bietet das Studium des Lehramts mit dem Abschluss Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an. ²Diese Prüfungsordnung gilt für alle Fächer auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus der Ersten Staatsprüfung und dem universitären Teil der Ersten Lehramtsprüfung (Modulprüfungen) im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I; die Modulprüfungen sind in den Prüfungsordnungen der Fächer geregelt.
- (2) Die Prüfungsordnungen nach Abs. 1 Satz 3 sind die
1. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Deutsch an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 2. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 3. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Didaktik der Grundschule an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 4. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 5. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Englisch an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 6. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Erziehungswissenschaften an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 7. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Französisch an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 8. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Geographie an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 9. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Geschichte an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 10. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Italienisch an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 11. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Katholische Religionslehre an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 12. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Kunst an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 13. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Latein an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 14. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Mathematik an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 15. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Musik an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 16. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 17. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Sozialkunde an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 18. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Spanisch an der KU vom TT.MM.JJJJ,
 19. Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium des Fachs Wirtschaftswissenschaften an der KU vom TT.MM.JJJJ,
- in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck der Modulprüfungen

Zweck der Modulprüfungen ist die fachliche Qualifikation für die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer

- (1) ¹Für die Regelstudienzeit gilt § 20 Abs. 2 LPO I. ²Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Grund-, Mittel- und Realschulen in einem Fach („Unterrichtsfach“) beträgt sieben Semester, für das Studium des Lehramtes an Gymnasien („vertieft studiertes Fach“) neun Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Für die Höchststudiendauer gilt § 31 Abs. 2 LPO I. ²Die Höchststudiendauer für das Studium des Lehramtes an Grund-, Mittel- und Realschulen in einem Fach („Unterrichtsfach“) beträgt elf Semester, für das Studium des Lehramtes an Gymnasien („vertieft studiertes Fach“) dreizehn Semester.
- (4) Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt verlängern sich die Regelstudienzeit und die Höchststudiendauer für das Studium des Lehramtes an Grund-, Mittel- und Realschulen in einem Fach („Unterrichtsfach“) um zwei, für das Studium des Lehramtes an Gymnasien („vertieft studiertes Fach“) um ein Semester.

§ 4 Studienumfang, Praktika

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Lehramtes an Grund-, Mittel- und Realschulen ist insgesamt der Erwerb von 210 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich; für den Abschluss des Studiums des Lehramtes an Gymnasien insgesamt der Erwerb von 270 ECTS-Punkten. ²Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gelten abweichend von Satz 1 die Vorgaben nach § 22 Abs. 3 LPO I.
- (2) Die Organisation und Bewertung der nach der LPO I erforderlichen Praktika regeln die Praktikumsrichtlinien im Rahmen des Modellversuchs Lehramt^{plus} an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. März 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kreis der an der KU hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten vom Senat eingesetzt.

- (2) ¹Jedes am Lehramt beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG.
- (3) Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.

§ 6

Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen

¹Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten zulässig. ²Es kann nur das gesamte Modul zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Bei Modulen aus zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die vorherige Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen erforderlich.

§ 7

Schriftliche Hausarbeit

¹Das Modul Schriftliche Hausarbeit/Bachelorarbeit ist erfolgreich zu absolvieren; die Vorgaben der LPO I sind zu beachten. ²Die schriftliche Hausarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 8

Bestehen der Modulprüfungen

Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende der für die jeweilige Schulart festgelegten Höchststudiendauer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende die insgesamt für den Teilstudiengang in der jeweiligen Schulart zu erreichenden ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9

Bildung der Durchschnittsnoten

- (1) ¹In den Unterrichtsfächern und den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien, mit Ausnahme der Fächer Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet aus
1. den Noten für die Module der Fachwissenschaft und
 2. den Noten für die Module der Fachdidaktik.

²In den Fächern Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule, Didaktiken einer Fächergruppe

der Mittelschule und in den Erziehungswissenschaften wird jeweils aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert ermittelt.

- (2) ¹Die Durchschnittsnoten gemäß Abs. 1 ergeben sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der benoteten Module, die dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich der einzelnen Fächer gemäß §§ 32, 36, 38, 40 bis 58, 61 bis 84 und 111 bis 117 LPO I zugeordnet sind. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die zusätzlichen Module, für Grundschule und Mittelschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I, für Realschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I und für Gymnasium gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I, können auf Antrag im Prüfungsamt in die Endnote einfließen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Lehramt an öffentlichen Schulen an der KU zu diesem Zeitpunkt aufnehmen. ²Die Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der KU vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft; sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.